



HVBG

HVBG-Info 19/1997 vom 18.07.1997, S. 1840 - 1842, DOK 753.2/017-OLG

Zur Anwendbarkeit eines Teilungsabkommens (§ 116 SGB X) bei ordnungswidrigem Zustand einer Treppe - Urteil des Hanseatischen OLG Hamburg vom 20.11.1996 - 5 U 119/96

Zur Anwendbarkeit eines Teilungsabkommens (§ 116 SGB X) bei ordnungswidrigem Zustand einer Treppe;
hier: Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom
20.11.1996 - 5 U 119/96 -

Es liegt jetzt das Berufungsurteil des OLG Hamburg vom 20.11.1996 (5 U 119/96) zu einem von mir in WJ 96, 54 und WJ 96, 115 erörterten Fall vor. Streitig war die Anwendbarkeit eines Teilungsabkommens zu § 116 SGB X nach Verletzung eines Kassenmitgliedes durch Sturz auf der Treppe eines Kaufhauses. Die Besonderheit des Falles lag darin, daß sich die Treppe unmittelbar an die Drehtür anschloß, durch die der Kunde das Kaufhaus betrat. Gleichzeitig war die Aufmerksamkeit des Kunden abgelenkt durch den Blick auf die unterhalb der Treppe befindliche geräumige Verkaufshalle mit Gastronomie-Theke und den dort herrschenden Verkaufsbetrieb.

Bei Teilungsabkommen wird auf eine Prüfung der Haftungsfrage verzichtet, so daß es nicht darauf ankam, ob sich wegen der Beschaffenheit der Örtlichkeit Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) oder aus Verschulden bei Vertragsabschluß gegen den Kaufhausbetreiber begründen ließen. Voraussetzung war vielmehr nur ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Schadenfall und versichertem Haftpflichtgefahrenbereich (BGHZ 20, 385). Geht es, wie hier, um einen Unfall im Zusammenhang mit dem Zustand eines Grundstücks, so ist Voraussetzung, daß ein ordnungswidriger Zustand des Grundstücks als Unfallursache glaubhaft gemacht wird (vgl. Wussow, Teilungsabkommen, 4. Aufl., III 8).

Das OLG Hamburg verneint ebenso wie die Vorinstanz die Anwendbarkeit des Teilungsabkommens. Man sieht einen ordnungswidrigen Zustand des Kaufhauses nicht als dargetan an. Der bloße Hinweis auf die Örtlichkeit reiche hierfür nicht aus. Ein Kaufhaus sei, anders als Anlagen, für die der Gesetzgeber eine Gefährdungshaftung vorgesehen habe, nicht von vornherein gefährlich. Daß in einem Kaufhaus durch Auslagen und den allgemeinen Betrieb die Aufmerksamkeit abgelenkt werden kann, liege von vornherein im Bereich des Sozial-Adäquaten und sei für sich allein nicht geeignet, eine Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Betracht kommen zu lassen.

Mit dieser Entscheidung, der man nicht zustimmen kann, verkennt der Senat die Anforderungen an einen ordnungswidrigen Zustand eines Grundstücks. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann sich nicht nur daraus ergeben, daß ein einzelner Grundstücksbestandteil, etwa eine Treppenstufe, defekt ist. Vielmehr kann der ordnungswidrige Zustand auch aus der Anordnung von Grundstücksbestandteilen

resultieren, die insgesamt eine ordnungswidrige Gefährdung ergibt. So war es im vorliegenden Fall. Es wurde weder geltend gemacht, daß ein einzelner Bestandteil der Kaufhalle, etwa eine Treppenstufe, mangelhaft gewesen sei, noch wurde behauptet, der Kaufhausbetrieb als solcher stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die die Anwendung des Teilungsabkommens rechtfertige. Vielmehr wurde dargelegt, daß aus der Anordnung von Drehtür, Treppe und Blickfang durch den Kaufhausbetrieb eine besondere Gefährdung der Kunden resultierte, die sich hier ausgewirkt habe. Dies wäre (Glaubhaftigkeit unterstellt) durchaus eine ausreichende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Teilungsabkommens. So hat beispielsweise das OLG Hamm in einem Urteil vom 27.02.1991 (13 U 182/90) den ordnungswidrigen Zustand eines Treppenhauses als hinreichend dargetan angesehen, obwohl bauliche Mängel nicht nachgewiesen waren. Die Versicherte war im Treppenhaus gestürzt, weil eine Fußmatte fälschlich auf der untersten Treppenstufe, statt auf dem Flurboden, lag und die Versicherte durch plötzlich automatisch abschaltende Treppenhausbeleuchtung in den Glauben versetzt wurde, sie habe den Flurboden bereits erreicht, und deshalb stürzte.

Die erstinstanzliche Entscheidung des LG Hamburg vom 12.06.1996 (329 0 147/96) wurde in WJ 96, 115 erörtert.

Fundstelle:

Wussow-Informationen Nr. 13 vom 24.03.1997, S. 50-51